

**Allgemeine Kundeninformation gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018)
der FinanzPuls Wertpapierdienstleistungs GmbH**

I. Informationen über uns und unsere Dienstleistungen:

Die **FinanzPuls Wertpapierdienstleistungs GmbH** in der Folge FP genannt, ist ein im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 389694f eingetragenes und konzessioniertes Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU).

Geschäftsanschrift 3012 Wolfsgraben, Hauptstraße 3c

Telefon: 02233-21292 E-Mail: wpdlu@finanzpuls.com, Telefax: 02233-21292-92

Internet: www.finanzpuls.com/wpdlu.html

Geschäftszeiten: MO-DO von 09.00-13.30 Uhr, FR von 08.00-12.00 Uhr. Anträge die nach der Geschäftszeit eingehen werden am nächsten Werktag bearbeitet.

Die FP ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 4 WAG 2018. Der FP wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), eine Konzession für Dienstleistungen gemäß § 3 Abs 2 Z 1 und 3 WAG 2018 verliehen, welche die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente und die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten eine oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, umfasst.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Internet: www.fma.gv.at. Die FP erbringt Dienstleistungen gemäß § 3 Abs 2 Z 1 und 3 WAG 2018 gegenüber Kunden durch qualifizierte, angebundene Berater die mit einer Vollmacht (Ausweis) ausgestattet sind. Alle Berater der FP sind im Register der Finanzmarktaufsicht eingetragen und können unter www.fma.gv.at abgerufen werden. Die FP haftet für das Verschulden dieser Berater, deren sie sich bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen bedient. Diese sind berechtigt im Namen und Auftrag der FP Finanzinstrumente an Kunden zu vermitteln bzw. diese zu beraten. Sonstige Dienstleistungen, wie beispielsweise die Beratung oder Vermittlung von Beteiligungen (z.B. geschlossene Fonds in Immobilien, Schiffsfonds, Alternative Energie, etc.) sowie Versicherungen jeglicher Art durch die Berater erfolgen nicht im Namen und Auftrag der FP und haftet die FP auch zu keiner Zeit für derartige Dienstleistungen.

Die FP ist nicht Mitglied bei der Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH. Die FP hat als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gem. § 4 Abs.2 Z 1 WAG 2018 die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Z 12 BWG mit zwei Geschäftsleiter nicht zu erfüllen. Die FP hat nur einen Geschäftsleiter.

Nach der Unternehmensphilosophie der FP und in Entsprechung des § 66 WAG 2018 werden sämtliche Kunden als Privatkunden eingestuft, auch wenn der Kunden als professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei nach WAG 2018 qualifiziert wäre. Es ist keine Umstufung nach § 67 WAG 2018 vorgesehen. Es kommt daher immer das höchste gesetzliche Kundenschutzniveau zur Anwendung.

Kundenaufträge werden von der FP und ihren Beratern nur in schriftlicher Form entgegen genommen. Verträge zwischen der FP und den Kunden sowie die zugrunde liegenden Vertragsbedingungen werden ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst. Produktunterlagen können fallweise in Englisch abgefasst sein. Kommunikation mit FP nur in deutscher Sprache. **Telefonisch erteilte Aufträge können leider nicht entgegen genommen werden.**

Kundenaufträge werden von FP an eine dazu berechnigte Ausführungsstelle zur Bearbeitung weitergeleitet und in Entsprechung der jeweiligen Richtlinien von dieser abgewickelt. Die Ausführungsstelle übermittelt den Kunden schnellstmöglich in schriftlicher Form eine Bestätigung über die Ausführung des jeweiligen Auftrags (spätestens am ersten Bankarbeitstag nach Eingang bei der Ausführungsstelle). **Die FP ist als österreichisches Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht berechnigt Dienstleistungen zu erbringen, die das Halten von Kundengeldern, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten von Kunden umfassen. Die FP bzw. deren Erfüllungsgehilfen nehmen daher niemals Kundengelder entgegen und sind auch nicht dazu befugt..**

Eingehende Beschwerden von Kunden werden an die Beschwerdestelle der FP weiter geleitet und von dieser bearbeitet. In die Bearbeitung werden die verantwortlichen leitenden Mitarbeiter einbezogen. Alle Beschwerden werden dokumentiert und zur jederzeitigen Einsichtnahme abgelegt.

Kunden und potenzielle Kunden haben laut § 4 Abs (1) AStG außerdem die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer der beiden nachstehend angeführten alternativen Beschwerdestellen (alternative Streitbeilegung) oder der Einreichung einer zivilrechtlichen Klage:

1. Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft (www.bankenschlichtung.at)
2. Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.at)

Kunden der FP erhalten die Depotinformationen bzw. Einsicht zu den getätigten Wertpapiertransaktionen ausschließlich und nur direkt von der jeweiligen Depotbank.

II. Ausführungsgrundsätze im Handel mit Finanzinstrumenten (Execution Policy)

Die nachstehenden Grundsätze der FP regeln ergänzend zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Depotbanken“ und den sonstigen vertraglichen Grundlagen der Geschäftsverbindung der jeweiligen Depotbank die Ausführung der An- und Verkaufsaufträge von Finanzinstrumenten.

Ziel dieser Grundsätze ist die „gleich bleibend“ bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen.

Die FP bietet bis auf weiteres folgende Wertpapierprodukte an: Investmentfondsanteile mit oder ohne Garantie sowie Garantiezertifikate (bei diesen handelt es sich in der Regel um Anleihen mit Garantien). Wertpapierprodukte (Investmentfondsanteile oder Anleihen), die mit Garantien ausgestattet sind, werden im Folgenden kurz „Garantieprodukte“ genannt.

Die Höhe der Spesen ist in den aktuellen Konditionsblättern der jeweiligen Depotbank angeführt.

Sämtliche vollständigen und plausiblen Kundenaufträge wie, Käufe, Verkäufe, Umschichtungen, Depotöffnungen oder Vermittlerwechsel, werden nach Posteingang am selben Tag per Post oder Fax an die jeweiligen ausführenden Rechtsträger weitergeleitet.

Die FP arbeitet derzeit mit folgenden Depotbanken zusammen: Partnerbank, Bank Austria UniCredit Group, Hellobank, Semper Constantia Privatbank, FIL Fondsbank und Capital Bank. Die Liste der Depotbanken kann sich ändern.

Bei unvorhersehbaren Ereignissen (z.B. Systemausfall) kann die FP von den angeführten Grundsätzen abweichen. Es wird in diesem Fall danach gestrebt, die bestmögliche Ausführung sicherzustellen.

Für den Kunden besteht die Möglichkeit, der FP Weisungen zu erteilen. In diesem Fall geht die Weisung des Kunden den genannten Grundsätzen vor, übernimmt aber auch der Kunde selbst die Verantwortung, wenn aufgrund der Weisung nicht das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt werden kann. Können Weisungen von Kunden – aus welchen Gründen immer – nicht ausgeführt werden, erfolgt umgehend eine Verständigung an den Kunden.

Gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz ist für Privatkunden das entscheidende Auswahlkriterium für die Ausführung allein das Gesamtentgelt (Preis/Kurs und Kosten).

Garantieprodukte enthalten eine Kapitalgarantie, welche vom jeweiligen Produktgeber im Prospekt festgelegt wird. Entweder gelangt zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer:

- das investierte Kapital
- das investierte Kapital samt bis zu einem Prozentsatz garantierter Verzinsung
- oder ein bestimmter Prozentsatz des investierten Kapitals zur Auszahlung.

Das investierte Kapital entspricht der eingezahlten Einlage abzüglich des Ausgabeaufschlags sowie eventuell anfallender Gebühren und Kosten während der Laufzeit. Die Kapitalgarantie besteht nicht bei vorzeitigem Verkauf der Wertpapiere. Garantiegeber ist stets der jeweilige Emittent (Produktgeber) oder ein mit diesem konzernmäßig verbundenes Unternehmen und nicht die FP. Das Risiko der Insolvenz des Garantiegebers trägt der Inhaber der Wertpapiere.

III. Informationen zu Interessenkonflikten, Provisionen, Gebühren, Entgelten:

Die FP ist darauf bedacht, ihre Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse der Kunden zu erbringen. Es wurden Vorkehrungen getroffen, welche gewährleisten sollen, dass sich Interessenkonflikte zwischen ihr, ihrer Geschäftsleitung, ihren Beschäftigten, ihren Kooperationspartnern und ihren Kunden nicht negativ für den Kunden auswirken. Die Interessen der Kunden gehen immer den Interessen der FP bzw. ihrer Mitarbeiter vor.

Interessenkonflikte können auftreten zwischen Kunden und z.B.

- Vertriebspartnern der FP (z.B. durch einseitige Provisionsanreize)
- anderen Kunden der FP (z.B. aufgrund der beschränkten mengenmäßigen Verfügbarkeit einzelner Finanzinstrumente)

Interessenkonflikte bei Finanzdienstleistungen können z.B. ausgelöst werden

- durch die Abgabe von persönlichen Empfehlungen bei der Anlageberatung

Potentielle Interessenkonflikte können auf Seiten der FP sein:

- Anreize, bestimmte Finanzinstrumente bei der Beratung des Kunden zu bevorzugen (z.B. Eigenprodukte gem. § 73 Abs 7 WAG 2018)
- Erfolgsbezogene Vergütung für Vertriebsmitarbeiter
- Die FP wirkt an der Emission des betroffenen Finanzinstrumentes mit

Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten:

Die Beschwerdestelle und der Compliance-Beauftragte der FP sind mit der Vermeidung der Interessenkonflikte betraut. Diese Funktionen werden von speziell geschulten Mitarbeitern wahrgenommen. Diese überwachen die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die objektive Beratung hinsichtlich der angebotenen Produkte unabhängig von der jeweilig den Vermittlern zustehenden Vergütung.

Im Interesse des Kunden sind die FP und ihre Mitarbeiter zum rechtmäßigen, sorgfältigen und redlichen Handeln verpflichtet. Interessenskonflikte frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden ist das Ziel der nachstehenden Maßnahmen:

- sämtliche Mitarbeiter, bei welchen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller ihrer privaten Geschäfte mit Finanzinstrumenten verpflichtet,
- Implementierung des Prinzips „First Come – First Serve“ bei der Hereinnahme und Bearbeitung von Kundenorders,
- laufende Überprüfung der internen Leitlinien durch die Compliance Stelle,
- laufende stichprobenartige Kontrollen aller privaten Finanzgeschäfte der für die FP tätigen Personen,
- laufende stichprobenartige Kontrollen im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Beratungsleistungen der einzelnen Vertriebspartner,
- die FP handelt bei der Ausführung von Aufträgen immer im Einklang mit der Best-Execution-Policy (s.Pkt II) und den allfälligen Kundenanweisungen,
- Regelmäßige Schulungen aller FP-Mitarbeiter einschließlich ihrer Vertriebspartner hinsichtlich der Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich des Erkennens und der Vermeidung von Interessenskonflikten.
- Leitlinien über die Annahme von Vorteilen durch die FP bzw. ihre Vertriebspartner:
- Die FP erhält im Rahmen der Dienstleistung der Anlageberatung sowie der Vermittlung von Finanzinstrumenten Vorteile Dritter (insbesondere Provisionen) nicht nur als Entgelt für die Vermittlungstätigkeit, sondern auch zur Steigerung der Qualität der genannten Dienstleistungen. Durch die angenommenen Vorteile wird die Erhaltung des hohen Niveaus bei der Kundenbetreuung bzw. dessen ständige Verbesserung durch Schulungen, Erstellen von Kundeninformationen und der Schutz sensibler Kundendaten ermöglicht. Weiters werden damit Qualitätsverbesserungen der Dienstleistung ermöglicht. Aufgrund der gewährten Provisionen bei der Anlageberatungs- und Vermittlungsdienstleistung kann die FP den Zugang der Kunden zu einer breiten Palette geeigneter Finanzinstrumente und die Ermöglichung eines Zugangs zur Anlageberatung durch die Vor-Ort-Verfügbarkeit von qualifizierten Beratern bieten.
- Offenlegung von Interessenkonflikten
- In Einzelfällen kann es vorkommen, dass trotz aller Maßnahmen und Bemühungen Interessenkonflikte nicht vermeidbar sind. In diesem Fall (ultimo ratio) wird FP die betroffenen Kunden über den Interessenkonflikt informieren. Die Kunden können sich somit auf informierter Basis entscheiden, ob sie das Geschäft trotz des Konflikts wünschen.

Provisionen, Gebühren, Entgelte:

Beim Kauf von Investmentfonds und Anleihen einschließlich Garantieprodukten (fällt in der Regel der Ausgabeaufschlag (AGA) an. Seine Höhe wird von der jeweiligen Fondsgesellschaft oder Produktgeberin festgesetzt und beträgt bis zu 7% des Rechenwertes eines Fondsanteiles bzw. Ausgabepreises. Generell gilt, dass die FP die Differenz zwischen dem vom Kunden bezahlten Ausgabeaufschlag und dem von der Depotbank zugunsten der Fondsgesellschaft bzw. der Produktgeberin einbehaltenen Anteil die FP als Vertriebsprovision erhält. Für die Vermittlung von Garantieprodukten (Zertifikate) erhält die FP von der Produktgeberin zusätzlich zur Vertriebsprovision eine einmalige Innenprovision bei Abschluss bis zu einer Höhe von bis zu 3 % des Ausgabepreises.

Für den Bestand an Investmentfonds und Garantieprodukten erhält die FP Bestandsprovisionen von der jeweiligen Gesellschaft als ratiertlich ausbezahlte Vermittlungsprovision. Diese Bestandsprovisionen betragen

zwischen 0% und 90% der Managementgebühr im Fonds und sind daher von der Höhe dieser Gebühr (siehe hierzu auch den jeweiligen Fondsprospekt) abhängig.

Die FP erhält – ebenfalls als ratiertlich ausbezahlte Vermittlungsprovision von der Depotbank des Kunden (dies wird im Einzelfall immer schriftlich vereinbart) eine Gebühr (oft von der Depotbank „Servicegebühr“ genannt) in Höhe von 0,1% - 0,3% p.a. vom jeweiligen Bestand an Investmentfondsanteilen; diese Gebühr wird dem Kunden im Namen von FP durch die Depotbank zusätzlich zu den von der Depotbank verrechneten Gebühren u. Spesen angelastet.

Alle Kosten, Nebenkosten, fremde Spesen sowie sonstige Gebühren, welche im Rahmen von Transaktionen anfallen, sind im Konditionenblatt der jeweiligen Depotbanken angeführt. Dieses Preisblatt wird jederzeit auf Anforderung zur Verfügung gestellt oder über dem Vermittler angefordert werden. Jeder Kunde erhält vor Vertragsabschluss eine ex-ante Kostenaufstellung zur beabsichtigten Veranlagung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ausgehändigt. Sämtliche von Dritten (in der Regel Depotbanken bzw. Emittenten) an FP gewährten Vorteile, werden sowohl in der ex-ante Kostenaufstellung vor Vertragsabschluss als auch in den jährlichen Berichten mit dem Depotstand, Depotentwicklung und ex-post Kostenaufstellungen in schriftlicher Form, elektronisch oder per Post, den Kunden detailliert offengelegt. Diese Kosteninformationen können auch durch die Depotbank im Auftrag der FP erfolgen. Alle Kosten des Produktes sind im jeweiligen (nach PRIIP-Verordnung) aktuellen KIID (key investor information document; Wesentliche Anlegerinformationen) zu den empfohlenen Finanzinstrumenten angeführt, das fixer Bestandteil des Beratungsgesprächs ist und den Kunden auf dauerhaftem Datenträger vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt wird und dem Kunden von den Beratern ausführlich auch mündlich erläutert wird.

Laut § 73 Abs 9 WAG 2018 weisen wir auf die Publikation der FMA (www.fma.gv.at) über die Bandbreiten für marktübliche Entgelte der Wertpapierunternehmen hin.

Wir weisen darauf hin, dass die FP erlaubte Vorteile annimmt, sie aber jedenfalls im besten Interesse des Kunden (objektiv und unvoreingenommen) handelt. Dadurch wird die Anlageberatung nach Artikel 52 Abs. 1 der Delegierten Verordnung 2017/565 nicht unabhängig bezeichnet.

IV. Informationen gemäß § 48 WAG 2018:

Informationen über Risiken sind Bestandteil unserer Anlegerprofile, welche unsere FP Berater mit den Kunden anlegen. Sie werden den Kunden jeweils erläutert und ausgehändigt.

Unsere Beratung stützt sich auf eine eingeschränkte Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten, sowie auch - jedoch nicht ausschließlich - auf Finanzinstrumente, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten wird, zu welchen die FP wirtschaftliche Verbindungen unterhält. Demnach wird die Beratung nicht als unabhängig im Sinne der §§ 50 und 53 bezeichnet. Die FP empfiehlt und bietet dem Kunden standardmäßig keine regelmäßige Beurteilung der Eignung der Finanzinstrumente an, diese kann aber gerne vom Kunden – gegen gesonderte Honorierung – bei FP beauftragt werden.

V. Berichte:

Der Bericht über durchgeführte Geschäfte erfolgt nicht durch die FP sondern durch die jeweilige Depotbank direkt an den Kunden.

VI. Eigentransaktionen:

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die FP für diese selbst getätigten Transaktionen keine Haftung übernimmt, wenn diese ohne Beratung und Gesprächsprotokoll erfolgen. Daher entfallen auch die Schutzbestimmungen gem. WAG.